

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

### Betrifft

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"

### Beratungsfolge

17.03.2021 Rat

Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### I. Sachentscheidung:

1. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen in der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

## **Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 zur Vorlage V/1003/2020 „Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster, Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der AWM“ u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„...“

Die Entscheidung über die Anhebung der Wertgrenzen (einschl. Abfallwirtschaftsbetriebe Münster) wird somit zurückgestellt. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Rat die geplante Anpassung der Wertgrenzen inhaltlich und auf den Einzelfall bezogen zu begründen und dem Rat zeitnah erneut zur Entscheidung vorzulegen.

(...)

Die finanziellen Wertgrenzen werden auf die Wertgrenzen der bisherigen Fassung der Zuständigkeitsordnung gesetzt (...). Bei Beschlusspunkt II.3 wird dementsprechend 500.000 € durch 250.000 € ersetzt und 1.000.000 € durch 500.000 €. Von dieser Änderung ausgenommen ist Punkt V.6, die Neuregelung bleibt erhalten.“

Die bisherigen, bis zum Ende der letzten Wahlperiode geltenden Wertgrenzen bestehen seit dem Jahr 2005. Letztmalig nach der Kommunalwahl 2004 sind die Wertgrenzen angepasst worden. Die vorgeschlagenen Erhöhungen bilden nicht nur den Preisindex ab, sondern berücksichtigen zukunftsorientiert weitere Steigerungen des Index in den nächsten 5 Jahren dieser Wahlperiode.

Das Gros der Wertgrenzen gilt für Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau. Neben den allgemeinen Preissteigerungen<sup>1</sup> ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Anforderungen an die Abwicklung, den Inhalt und den Umfang der Baumaßnahmen zu einer Steigerung der Bausummen geführt haben bzw. auch perspektivisch führen werden. Beispielhaft seien Kampfmittelsondierungen, Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Bereich der Baustellen, gestiegene Anforderungen an den baulichen Standard, umfangreichere technische Ausstattung, energetische Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele usw.

Die Bedarfsfeststellung für Beschaffungen (Zuständigkeitsordnung, Ziffer II, 6. Spiegelstrich) ist neu in die am 09.12.2020 beschlossene Zuständigkeitsordnung aufgenommen worden. Die Fachausschüsse werden damit früher als bisher am Beginn des Vergabeprozesses eingebunden. Die Wertgrenzen orientieren sich an den übrigen Wertgrenzen. Da Erfahrungswerte fehlen, folgt die Verwaltung dem Vorschlag, die geringeren Wertgrenzen entsprechend des Beschlusses vom 09.12.2020 beizubehalten.

Die Anpassung der Wertgrenzen für Liegenschaftsangelegenheiten (Zuständigkeitsordnung, Ziffer II, 2.2.1) erschließt sich bereits durch die Steigerung der Bodenrichtwerte, der Grundstückspreise und dem Anstieg der Mieten.

Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetriebe Münster; Zuständigkeitsordnung Ziffer II, 15.2.1 und 15.2.6 § 4 Absatz 3, lit. a Betriebssatzung

Die Wertgrenze ist seit der Gründung der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 1995 unverändert. Da sich die Honorarsumme an den Baukosten orientiert ist die Anhebung auf 50.000 Euro eine Anpassung an den Preisindex.

§ 4 Absatz 3, lit. e und f der Betriebssatzung

Der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte ist um rund 30 % gestiegen. Mit Blick auf den Zeithorizont 2025 und zu erwartenden weiteren Steigerungen des Index ist die Erhöhung der Wertgrenze gerechtfertigt.

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Zuständigkeitsordnung – Neufassung
- Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Anlage 3 - Zuständigkeitsordnung – Änderungen gegenüber der Beschlussfassung vom 09.12.2020

---

<sup>1</sup> <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/ausgewaehlte-baupreisindizes-bauleistungen-am-bauwerk-2038>